

Gebührensatzung
der Gemeinde Krüzen
zur Deckung der Unterhaltungskosten
für die natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung
vom 29. September 1995

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Krüzen gehört dem Gewässerunterhaltungsverband Linau (Wasser- und Bodenverband) an. Die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein – Landeswassergesetz (LWG) – in der Fassung vom 07. Februar 1992 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 81). Sie unterhalten die natürlich fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

§ 2

Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch den Wasser- und Bodenverband. Zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde durch die Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband entstehen, werden Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Absatz 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer obliegt.

Es handelt sich hierbei um

- a) die Eigentümer der Gewässer,
- b) die Anlieger,
- c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
- d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet.

(2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr errechnet sich aus den allgemeinen Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden ergeben. Diese Allgemeinkosten werden zu gleichen Teilen auf die Gebührensschuldner verteilt.

Die Zusatzgebühr errechnet sich aus den Kosten der tatsächlichen Unterhaltung für die Gewässer II. Ordnung, die der Gemeinde von den Wasser- und Bodenverbänden in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Gebührensschuldner **20,70 EUR.**
Die Zusatzgebühr beträgt je Gebühreneinheit (GE) **4,72 EUR.**

(3) Die Gebühreneinheiten für die Zusatzgebühr werden wie folgt ermittelt :

1. Für jedes Grundstück wird je angefangenem Hektar 1 Gebühreneinheit festgesetzt.
2. Zu den Gebühreneinheiten nach Ziffer 1 werden folgende Zuschläge erhoben:
 - a) je Wohngebäude 1,5 GE

§ 5

Entstehung der Gebährenschild

Die Gebährenschild entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebähren

Die Gebähren, die jährlich erhoben werden, sind am 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Die Zahlungen sind an die Amtskasse Lüttau zu leisten.

§ 7

Datenschutzbestimmungen

Die Gemeinde Krüzen wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Daten aus dem Katasterbuchwerk und dem Grundbuch zu erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterleiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1995 in Kraft.

Krützen, 29. September 1995

Gemeinde Krützen
Der Bürgermeister
gez. Schumacher

Veröffentlichungen:

Satzung	Lauenburgische Landeszeitung am: Lübecker Nachrichten am: In Kraft getreten am:
1. Änderung	Lauenburgische Landeszeitung am: 13.02.1997 Lübecker Nachrichten am: 14.02.1997 In Kraft getreten am: 01.01.1996
2. Änderung	Lübecker Nachrichten am: In Kraft getreten am: 01.01.2002
3. Änderung	Lübecker Nachrichten am: 20.11.2003 In Kraft getreten am: 01.01.2004